



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

| | |
|----------|---|
| Signatur | StAZH MM 2.239 RRB 1883/0143 |
| Titel | Rekurs Bräm, Buchs betr. Mißverhältnisse in d. Gemeindeverwaltung Buchs. |
| Datum | 24.01.1883 |
| P. | 170–181 |

[p. 170] In Sachen des Hrn. Kantonsrath J. Bräm, in Buchs, Rekurrenten gegen einen Beschluß des Bezirksrathes Dielsdorf, betreffend Mißverhältnisse in der Gemeindeverwaltung durch den Gemeindrath Buchs,

hat sich ergeben:

A. Rekurrent führte beim Bezirksrath Diels- // [p. 171] dorf Beschwerde über den Gemeindrath Buchs, welcher sich in der Gemeindeverwaltung eine Reihe von Mißbräuchen habe zu Schulden kommen lassen, & verlangte hiegegen das Einschreiten des Bezirksrathes im Sinne der §§ 116 & 117 des Gemeindegesetzes. Als solche Mißbräuche wurden vom Rekurrenten bezeichnet:

- a. Ein Staatsbeitrag von Fr. 150, welcher im Mai 1880 an die Wasserversorgung im Pfarrhause Buchs ertheilt worden, sei nicht in Einnahme der Gemeindgutsrechnung pr 1880 gebracht worden.
- b. Ebenso nicht eine Vergütung der Nordostbahngesellschaft von 650 Fr. für das auf die obere Eisenbahnstation abgegebene Wasser.
- c. Der Gemeindrath Buchs habe in sieben Fällen von Waldbeschädigungen, namentlich weil dessen Präsident, Hr. Maurer, ein Mitzubestrafender gewesen wäre, die Gemeinde durch Nichtahndung derselben geschädigt.
- d. Durch Erstellung von Röhrenleitung und Verschalung vor seiner Hofreite, wo früher ein ungedeckter Bach war, seien dem Präsidenten Hrn. Maurer, bedeutende Vortheile gewährt worden, ohne ihm, wie § 17 des Expropriationsgesetzes verlange, eine Gegenleistung aufzulegen.
- e. Durch Gratisüberlassung von Humus an einen Verwandten habe Präsident Maurer die // [p. 172] Gemeinde ebenfalls um 15 Fr. geschädigt.
- f. Der Gemeindrath habe durch Erstellung eines Fußweges & Korrektion eines Weges im „Riedt“ seine Kompetenz weitaus überschritten & Präsident Maurer sich hiebei wieder Begünstigungen an Dritte zu Schulden kommen lassen.
- g. Der Gemeindrath habe die rechtzeitige Vorlage der Gemeindebudgets pro 1881 & 1882 unterlassen.

B. Zur Vernehmlassung aufgefordert, erwiederte der Gemeindrath Buchs, daß jene zwei Beiträge allerdings nicht, wie es hätte sein sollen, in der 1880^r Rechnung, wol aber in derjenigen von 1881 gezeigt seien; daß der Förster nur zwei Verzeigungen gemacht habe, während andere Schädigungen im Walde unverschuldetet gewesen seien; daß von Präs. Maurer eine Entschädigung zu fordern nicht Sache des Gemeindrathes, sondern der Expropriationskommission gewesen sei; daß über die Landparzelle der alten Straße an der Bahn eine Versteigerung & demnach keinerlei Vergünstigung stattgefunden habe; daß eine Kompetenzüberschreitung betr. Korrektion des Riedtweges allerdings vorliege, eine sofortige & praktische Korrektion aber nöthig gewesen & von niemandem gerügt worden sei; & daß endlich der Voranschlag pro 1882 allerdings nicht vorliege, aber // [p. 173] [in] nächster Zeit vorgelegt werde.

C. In seiner Replik beharrt Beschwerdeführer auf seinen Behauptungen, indem er dafür Beweise anbietet & erklärt, die Beantwortung des Rekurses sei von Einem Mitgliede des Gemeindrathes nur wider Willen unterzeichnet & der Gemeindrathsschreiber beauftragt worden, „die Sache so gut als möglich zu verstreichen.“

D. Letztere beiden Behauptungen bestreitet der Gemeindrath Buchs in seiner Duplik und verweist im Uebrigen auf eine von Präsident Maurer direkt eingehende Beantwortung.

E. Diese Eingabe [d. d. 27. Mai 1882] nennt das Vorgehen des Beschwerdeführers ein leidenschaftliches, ohne daß sie mit Bezug auf Fact. a, b, c, d & e wesentlich neues beibringt. Die Kompetenzüberschreitung [A. f.] sei im Interesse der Gemeinde geschehen & werde sich der Gemeindrath eine Rüge gefallen lassen müssen.

F. Die Gemeindgutsrechnung vom Jahr 1880 enthält eine Notiz von Präs. Maurer, zwischen dem gemeindräthlichen & bezirksräthlichen Abschiede, wonach die 150 Fr. Beitrag der Direktion der öffentlichen Arbeiten vergessen & aber in nächster Rechnung zu bringen seien; von den weitem 650 Fr. sagt sie nichts. Das Försterbuch enthält fünfzehn Verzeigungen von solchen Personen die durch // [p. 174] ihr Holzfällen Schaden verursachten; sie sind durch eine wegleitende Notiz durch Hrn. Forstmeister Rüedi ergänzt, durch eine zweite fragt Präs. Maurer nach Verzeigungen, bezw. Schädigungen in einem andern Schlag. Die Tagliste ist bis zu diesen Notizen von Gemeindrath Neeracher revidirt & unterschrieben. Nachdem die beiden Beträge von 150 Fr. & 650 Fr. in der 1881^r Rechnung in Einnahme gebracht worden, verlangt die Gemeinde in ihrem Abschiede zu dieser Rechnung eine Zinsvergütung von 40 Fr. [Fr. 800 à 5%] vom Gemeindgutsverwalter.

G. Der Bezirksrath Dielsdorf von folgenden Erwägungen ausgehend:

1. Die zwei Anstände von 150 Fr. & 650 Fr. seien durch ihre Vereinnahmung in der 1881^r Rechnung geordnet & der Zins sei reklamirt. Daß dieß geschehen, habe Kantonsrath Bräm vor Eingabe seiner Beschwerde in Bezug auf die erste Post ganz bestimmt gewußt & hinsichtlich der zweiten es wissen oder wenigstens leicht vernehmen können, wenn er es gewollt hätte; seine Beschwerde sei demnach zwecklos gewesen; immerhin aber hätten der Verwalter & die Zensurbehörden auf das Mangelnde dieser beiden Einnahmen an Hand des Kassabuches stoßen sollen,
2. Es sei die Notiz betr. Forstschaden des Herrn // [p. 175] Forstmeister Rüedi richtig, denn es könne sich hier bloß um Schadenersatz handeln & weil übrigens auch bloß zwei der Verzeigten bestraft worden seien, so involvire dieß gerade dieß gerade [sic!], daß nicht der Präsident vor in- & außer der Gemeinde Wohnenden ^aallein^a geschont worden sei & würde im Weiteren der Beschwerdeführer hierin auch nur auf dem Motionswege richtig vorgegangen sein.
3. Die Beschwerde mit Bezug auf Ersatzpflicht in Anwendung von § 17 des Expropriationsgesetzes könne darum keine Berücksichtigung mehr finden, weil §§ 22 & ff ibid. & die bezügliche Verordnung eine Frist für Einsprachen festsetze, die unbenützt verstrichen sei.
4. Ueber das Abtreten von Humus an Bernhard Maurer habe der ganze Gemeindrath & nicht bloß dessen Präsident vertraglich verhandelt; auch scheine der Beschwerdeführer über die Preise jener Parzellen nicht richtig informirt gewesen zu sein & falle die Beschwerde auch in diesem Punkte dahin.
5. Der Gemeindrath gebe zu, daß er die Grenze seiner Befugniß mit Bezug auf die Riedtweg-Korrektion überschritten habe, scheine aber im wolverstandenen Interesse der Gemeinde gehandelt zu haben & es habe eine öffent- // [p. 176] liche Absteigerung stattgefunden; dieß schon schließe aus, daß Präs. Maurer Freunde oder Verwandte hätte begünstigen können, im Uebrigen bleibe dem Beschwerdeführer sein vermeintliches Recht

dadurch gewahrt, daß ihm offen stehe bei der Zensur der betreffenden Rechnung einen dießfälligen Beschluß bei der Gemeinde zu provozieren.

6. Die Beschwerde wegen Nichtvorlage des Budget pro 1881 bleibe, nachdem jene Rechnung bereits abgenommen ohne weitem Zweck. Dasjenige pro 1882 habe der Gemeinde vorgelegen, allerdings aber erst am 4. Juni 1882.

7. Die Beschwerde habe voraussichtlich wenig erzwecken können, sie sei sehr gespannten Verhältnissen entsprungen. Sie scheine in den Punkten c & g zum Theil gegründet, weniger in allen übrigen & rechtfertige es sich, dem Beschwerdeführer $\frac{2}{3}$ der Kosten aufzulegen mit dem Bemerkn, daß weitere Maßnahmen total überflüssig erscheinen. $\frac{1}{3}$ der Kosten treffe den Gemeindrath, da er bei besserer Vorsicht, der Beschwerde hätte vorbeugen können; –

beschloß am 19. August 1882 die Erledigung der Beschwerde im Sinne der Begründung und Kostenaufgabe nach Erwägung 7.

H. Mittelst Eingabe vom 23. Sept. 1882 rekurirt Hr. Kantonsrath Bräm gegen diesen Be- // [p. 177] schluß, indem er dem schon in erster Instanz Vorgebrachten beifügt, es sei seiner Intervention zu danken, daß nicht nur die nachträglich berichtigten 150 Fr., sondern auch die 650 Fr. haben nachgetragen werden müssen; unrichtig sei die Annahme des Bezirksrathes, daß er – Rekurrent – vor Eingabe seiner Beschwerde an den Bezirksrath hätte wissen sollen oder wissen müssen, daß die 650 Fr. in Einnahme der Rechnung pro 1881 enthalten seien; Plan & Baubeschreibung der Straße vor Präsident Maurers Haus seien verloren gegangen & haben deßhalb nicht vorgelegt werden können; eine Absteigerung der Riedwegkorrektion habe nicht stattgefunden. Auffallen müsse es auch daß ihm – dem Rekurrenten – noch Kosten & zwar der größte Theil auferlegt worden sei.

J. In seiner Rekursbeantwortung vom 28. Oktober 1882 verweist der Gemeindrath Buchs auf das vor erster Instanz Gesagte. Das Versehen des Verwalters in Bezug auf die im Kassabuch eingetragenen Einnahmeposten von 150 & 650 Fr., welche in die Rechnung pro 1880 aufzunehmen vergessen worden seien, sei allerdings nicht zu entschuldigen; doch seien solche Fehler auch schon andern begegnet, die weniger zu besorgen hatten. Im Uebrigen müssen die Auslassungen des Rekurrenten als unwahr & entstellt bezeichnet werden.

K. Der Bezirksrath Dielsdorf bezieht sich in seiner Antwortschrift vom 24. Novbr. 1882 auf die Begründung // [p. 178] des rekurirten Beschlusses; er bestreitet dem Rekurrenten das Verdienst der Entdeckung der fehlenden 2 Posten, behauptet, der Vertrag mit Bernhard Maurer sei schon vor dem 18. April zu Stande gekommen, & beantragt die Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

1. Den Erwägungen 2–5 des rekurirten Beschlusses, welche die Beschwerdepunkte Fact. A. c, d, e, f berühre [sic!], kann beigetreten werden, nur theilweise aber den Erwägungen 1 & 6 in Bezug auf die Beschwerdepunkte Fact. A. a, b & g.

2. Was die Unterlassung betrifft, die im Kassabuche des Verwalters unterm 4. Juni bezw. 2. Septbr. 1882 eingetragenen Einnahmeposten von 150 & 650 Fr. in die Gemeindgutsrechnung pro 1880 aufzunehmen, so kann dieselbe, wie Gemeindrath & Bezirksrath zugeben, kaum entschuldigt werden. Bei einer auch nur einigermaßen ordentlichen Geschäftsführung hätte der Verwalter beim Abschlusse der Rechnung wahrnehmen müssen, daß dieser mit dem Saldo des Kassabuches nicht übereinstimme, & es hätte die Kassa selbst eine Baarschaft im Betrage von 800 Fr. mehr, als die Rechnung zeigte, enthalten sollen. Dessen ungeachtet wurde die mangelhafte Rechnung der Gemeinde zur Genehmigung vorgelegt. Dieses Verfahren, wobei auch der Gemeind- // [p. 179] rath & die Rechnungsprüfungskommission ihre Pflicht vernachlässigten, indem sie

eine Prüfung der Rechnung an Hand des Kassabuches vornahmen, ansonsten sie den Mangel hätten entdecken müssen, würde zum allermindesten eine ernste Rüge verdienen. Da jedoch laut dem bei den Akten liegenden Auszug aus dem Gemeindeprotokoll die Sache schon durch Beschluß der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 1882 anläßlich der Abnahme der Gemeindgutsrechnung pro 1881 dahin erledigt worden ist, daß der Verwalter von den erst in dieser Rechnung vereinnahmten 800 Fr. einen Jahreszins à 5% mit 40 Fr. in nächster Rechnung zu vergüten habe, so ist in dieser Beziehung der Rekurs gegenstandslos geworden & zu einer Verfügung der Oberbehörde kein Anlaß vorhanden. Immerhin erscheint als unerwiesen, daß Rekurrent vor Eingabe seiner vom 12. April datirten Beschwerde an den Bezirksrath gewußt habe oder habe wissen müssen, daß auch die Post von 650 Fr. in Einnahme der Rechnung pro 1881 komparire.

3. Ferner ist zu rügen, daß der Gemeindrath Buchs entgegen der bestimmten Vorschrift des § 130 des Gemeindegesetzes der Gemeinde // [p. 180] einen Voranschlag der muthmaßlichen Einnahmen & Ausgaben für das Jahr 1881 nicht & und für das Jahr 1882 erst Anfang Juni, also sehr verspätet, vorgelegt hat.

4. Hienach erscheint die Beschwerde des Rekurrenten in Bezug auf die Punkte Fact. A. a & b gegenstandslos & in Bezug auf A. g. begründet, hinsichtlich des Punktes c. theilweise begründet & in Betreff der Punkte d, e & f unbegründet. Dieses letztere hindert indessen nicht, die sämtlichen Rekurskosten der Gemeinde Buchs aufzulegen, deren Gemeindrath durch sein ordnungswidriges Verfahren in der Hauptsache Anlaß zur Beschwerde gegeben hat.

Der Regierungsrath
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,

beschließt:

- I. Der Rekurs ist im Sinne der Erwägung 4 erledigt.
- II. Die Gemeinde Buchs trägt die erst- und zweitinstanzlichen Kosten, letztere bestehend in 3 Fr. Staats- 2 Fr. Kanzlei- & den Ausfertigungs- & Stempelgebühren.
- III. Mittheilung an den Gemeindrath Buchs, den Bezirksrath Dielsdorf und dem // [p. 181] Rekurrenten, je unter Rücksendung der betreffenden Akten.

[Transkript: Ila/30.06.2015]